

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bebauungsplan Nr. 192 "Herten-Scherlebeck, Blockinnenbereich Bergstraße" - Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	2 – 4
2.	Bebauungsplan Nr. 195 "Weiterentwicklung Standort Ewald" Plangebiet südlich der A2 und östlich der Ewaldstraße (einschließlich) - Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 26.06.2024	5 – 6
3.	Bebauungsplan Nr. 195 "Weiterentwicklung Standort Ewald" Plangebiet südlich der A2 und östlich der Ewaldstraße (einschließlich) - Satzung der Stadt Herten vom 26.06.2024 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 195	7 – 10
4.	Jahresabschluss 2023 der WiN Emscher-Lippe GmbH	11

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **12/2024**
Ausgabetag: **28.06.2024**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192 "Herten-Scherlebeck, Blockinnenbereich Bergstraße" zwischen Bergstraße, Westerholter Straße, Scherlebecker Str. und Poststraße gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 192 "Herten-Scherlebeck, Blockinnenbereich Bergstraße" ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind ebenfalls dort aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 20.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 192 "Herten-Scherlebeck, Blockinnenbereich Bergstraße" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.06.2024

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 192 "Herten-Scherlebeck, Blockinnenbereich Bergstraße"

- Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

-
1. Es ist ein Bebauungsplan Nr. 192 „Herten- Scherlebeck, Blockinnenbereich Bergstraße“ östlich der Bergstraße im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.
 2. Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
-

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Bergstraße, Westerholter Straße, Scherlebecker Str. und Poststraße. Der räumliche Geltungsbereich ist dem mitveröffentlichtem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern.

Herten, 26.06.2024

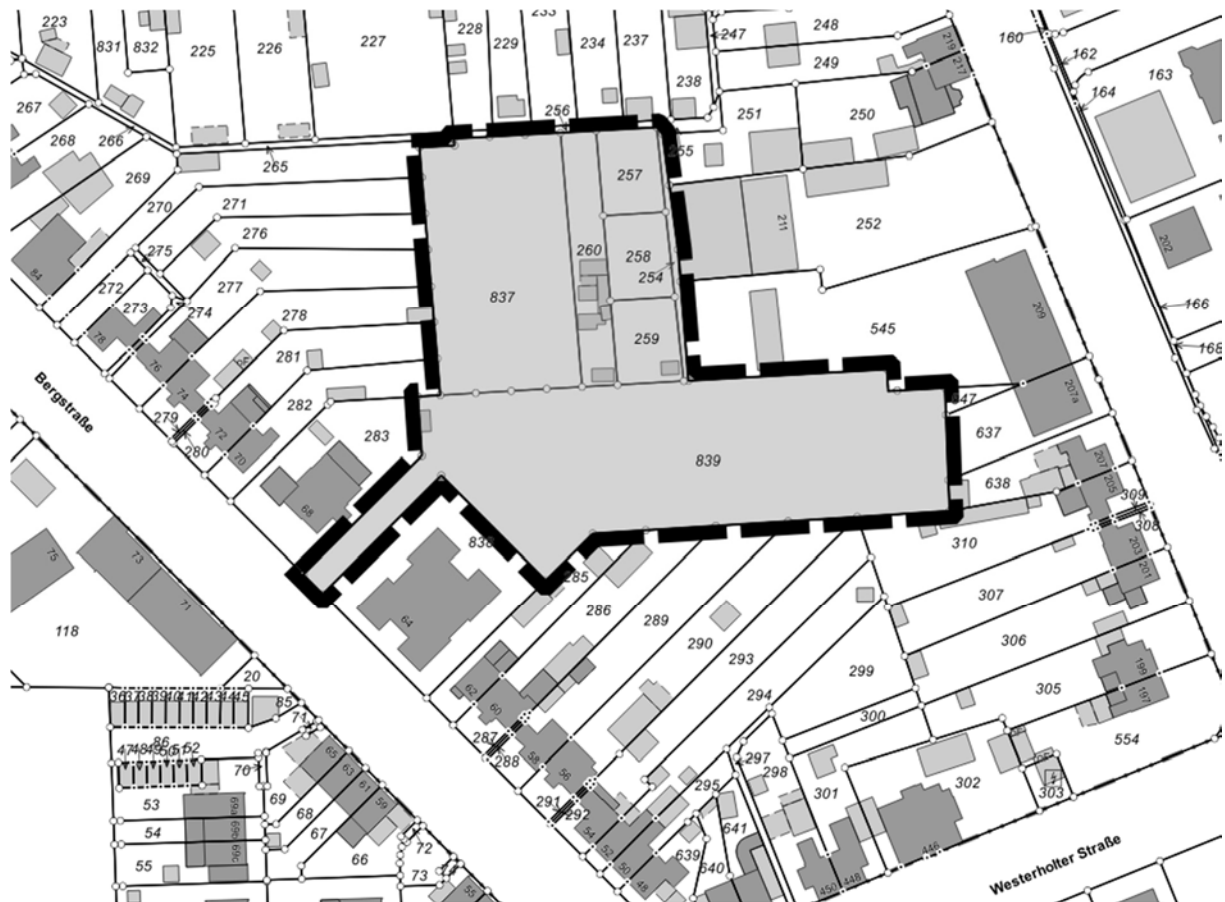
Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 192 „Herten-Scherlebeck, Blockinnenbereich Bergstraße“

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans



Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung: Herten

Flur: 21

Flurstücke: 254, 257, 258, 259, 260, 837, 839

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“ für das Plangebiet südlich der A2, östlich der Ewaldstraße (einschließlich), nördlich der Halde Hoppenbruch und westlich der Halde Hoheward gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“ ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 20.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“ im Amtsblatt der Stadt Herten an. Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GemO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.06.2024

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 195
„Weiterentwicklung Standort Ewald“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 26.06.2024

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Herten beschließt,

1. den Bebauungsplan Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“ aufzustellen,
2. die Verwaltung zu beauftragen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“ einschließlich der erforderlichen Begründung auszuarbeiten und
3. den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der A2, östlich der Ewaldstraße (einschließlich), nördlich der Halde Hoppenbruch und westlich der Halde Hoheward. Der räumliche Geltungsbereich ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Plangebiet wird heute überwiegend gewerblich genutzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 195 wird das Planungsziel verfolgt, die bauplanerischen Festsetzungen für den Standort Ewald (derzeitiger Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 170, Teil A „Projekt - Ewald) an die tatsächliche Entwicklung im Bebauungsplangebiet und den künftigen Bedürfnissen der Grundstückseigentümer anzupassen.

Über die Ziele und die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie den Planungsstand wird durch den Bereich Stadtplanung der Stadt Herten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, Raum 321, während der behördlichen Dienstzeiten

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Aufstellungsbeschluss auf der Internetseite der Stadt Herten unter <https://www.o-sp.de/herten/liste> eingesehen werden.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, 26.06.2024

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“ gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich südlich der A2, östlich der Ewaldstraße (einschließlich), nördlich der Halde Hoppenbruch und westlich der Halde Hoheward. Dieser ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der Bekanntmachung der

**Satzung der Stadt Herten vom 26.06.2024
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplans Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“**

mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Herten übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“ im Amtsblatt der Stadt Herten an. Die vorgenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 18 Abs. 3 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde als Entschädigungspflichtige beantragt.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.06.2024

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Satzung der Stadt Herten über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“
vom 26.06.2024

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“ der Stadt Herten gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“ der Stadt Herten in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich südlich der A2, östlich der Ewaldstraße (einschließlich), nördlich der Halde Hoppenbruch und westlich der Halde Hoheward. Dieser ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre für den vorgenannten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 195 „Weiterentwicklung Standort Ewald“ der Stadt Herten einschließlich des Übersichtsplans sowie ihre Begründung bei dem Bereich Stadtplanung der Stadt Herten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, Raum 321, während der nachfolgenden behördlichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Herten unter <https://www.o-sp.de/herten/liste> eingesehen werden.

Hinweise:

1. Entsprechend § 18 Abs. 3 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde als Entschädigungspflichtige beantragt.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GemO nRW) in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.06.2024

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

Bekanntmachung
über den Jahresabschluss 2023
der WiN Emscher-Lippe GmbH



WiN Emscher-Lippe

Gesellschaft zur
Strukturverbesserung mbH

Die Gesellschafterversammlung der WiN Emscher-Lippe GmbH hat am 14.06.2024 den Jahresabschluss der WiN Emscher-Lippe GmbH zum 31.12.2023 festgestellt und genehmigt.

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand West GmbH hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.11.2024 bis 08.11.2024 in den Geschäftsräumen der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herner Str. 10, 45699 Herten in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr aus.

WiN Emscher-Lippe GmbH

Dr. Babette Nieder
Geschäftsführerin